

des Einspruchs (Berufung). Auf den Zeitpunkt, an dem der Adressat das Schriftstück tatsächlich in Empfang genommen hat, kommt es hierbei kraft ausdrücklicher rechtlicher Regelung nicht an.

Dem Kläger wurde das Urteil des Bezirksgerichts nach Maßgabe der genannten rechtlichen Bestimmungen am 11. November 1970 zugestellt. Hiernach hätte der dagegen eingelegte Einspruch (Berufung) spätestens am 25. November 1970 beim Obersten Gericht eingegangen sein müssen. Die Möglichkeit hierzu war auch für den Kläger gegeben, da er die Urteilsausfertigung nach seinen eigenen Angaben bereits am 17. November 1970 bei dem Postamt entgegengenommen hat, so daß ihm noch eine volle Woche für die Einlegung des Einspruchs (Berufung) zur Verfügung stand. Tatsächlich ist der Einspruch (Berufung) des Klägers jedoch erst am 3. Dezember 1970 beim Obersten Gericht eingegangen und damit um acht Tage verspätet eingelegt worden.

Die Versäumung der Frist zur Einlegung des Einspruchs (Berufung) beruht auf einem Verschulden des Klägers i. S. des § 34 Abs. 1 AGO. Der Kläger ist durch die dem Urteil des Bezirksgerichts beigelegte Rechtsmittelbelehrung auf die Bedeutung und Einhaltung der 14tägigen Frist zur Einlegung des Einspruchs (Berufung) nach Zustellung des Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Selbst wenn dem Kläger der Rechtsbegriff der Zustellung nicht bekannt gewesen sein sollte, hätte er sich sagen müssen, daß für den Beginn der Frist zur Einlegung des Einspruchs (Berufung) nicht ein von ihm durch die tatsächliche Entgegennahme der Urteilsausfertigung bei dem Postamt beliebig beeinflussbarer Zeitpunkt maßgebend sein konnte. Er hätte sich auch vergewissern müssen, daß für die Einlegung des Einspruchs (Berufung) nicht der Zeitpunkt der Aufgabe des Einspruchsschreibens bei der Post, sondern der Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchsschreibens bei Gericht maßgebend ist. Der Kläger hat somit bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Prozeßpartei im Hinblick auf die Einhaltung der Frist zur Einlegung des Einspruchs (Berufung) nicht die notwendige, der Sache angemessene und ihm den Umständen nach zumutbare Sorgfalt angewendet. Seinem Antrag auf Befreiung von den nachteiligen Folgen der Versäumung der Frist zur Einlegung des Einspruchs (Berufung) konnte daher nicht stattgegeben werden.

Hieraus ergibt sich auf der Grundlage der Regelung der Einspruchsfrist (§ 47 Abs. 1 AGO) die Unzulässigkeit der verspäteten Einlegung des Einspruchs (Berufung). Da dem Kläger die Befreiung von den nachteiligen Folgen der Versäumung der Einspruchsfrist nicht erteilt worden ist, kann der verspätet eingelegte Einspruch (Berufung) keinen Erfolg haben. Damit ist für eine sachliche Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung des Bezirksgerichts eine Grundlage nicht gegeben und der Einspruch (Berufung) offensichtlich unbegründet i. S. des § 49 Abs. 1 AGO. Demgemäß war er durch Beschluß zu verwerfen.

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:

Leitfaden für Schiedskommissionen

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

264 Seiten; Preis: 5 Mark

Diese 3., wesentlich überarbeitete Auflage des Leitfadens, der bereits seit 1965 Arbeitsmaterial der Schiedskommissionen ist, berücksichtigt die Neuregelungen durch StGB, StPO, OWG, GGG und SchKO.

Bei der Überarbeitung wurde den Erfahrungen der Schiedskommissionen im Zusammenwirken mit den örtlichen Volksvertretungen, mit den anderen Rechtspflegeorganen und den Ausschüssen der Nationalen Front bei der komplexen Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen sowie den sich daraus für die zukünftige Arbeit ergebenden Anforderungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Inhalt

	Seite
Hans Lischke / Dr. Fritz Mühlberger: Probleme der Anwendung der Tatbestände der staatsfeindlichen Hetze (§ 106 StGB) und der Staatsverleumdung (§220 StGB).....	157
Dr. Johannes Schreiter: Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzungen (§§115 bis 117 StGB)	165
Horst Jordan / Gerd Janke: Die Behandlung von Ansprüchen aus einem Kraftfahrzeugvertrag bei der Vermögensteilung im Eheverfahren	170
Dr. Rudi Trautmann: Planmäßige und effektive Öffentlichkeitsarbeit des Staatsanwalts	171
Fragen der Gesetzgebung	
Sepp Srb: Aufgaben der Staatlichen Notare zur Vorbeugung von Rechtsstreitigkeiten.....	174
Aus der Praxis — für die Praxis	
Wolfgang Böhm: Rechtspflegeaktiv in Wohnbezirken der Stadt Wittenberg	176
Willi Neels: Enge Zusammenarbeit des Kreisgerichts Ueckermünde mit örtlichen Organen auf dem Gebiet des Mietrechts 177	
Dr. Richard Schindler / Dr. Herbert Pompos: Zur Bindung des Gerichts an den Haftantrag des Staatsanwalts	178
Dr. Hans Neumann / Dieter Heise: Die Wirkungen der unmittelbaren Einlegung der Berufung beim Rechtsmittelgericht.....	179
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht: Kriterien für die Prüfung des erneuten Straffälligwerdens bei Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe.....	179
Oberstes Gericht: Bestellung eines Verteidigers für die mündliche Verhandlung über den Vollzug einer Freiheitsstrafe gemäß § 350 Abs. 2 StPO	181
KrG Döbeln: 1. Zur Beschädigung bedeutender Sachwerte durch die fahrlässige Herbeiführung eines Unfalls in der Luftfahrt und zur tateinheitlichen Anwendung des §197 StGB bei unmittelbarer Gefahr für Personen. 2. Zur Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe neben der Verurteilung auf Bewährung bei einem Verkehrsunfall in der Luftfahrt.....	181
Zivilrecht	
Oberstes Gericht: Zur Interessenabwägung bei Klagen aus Eigenbedarf (hier: bei einem außerhalb des Grundstücks wohnenden Vermieter).....	183
Oberstes Gericht: Zu den Voraussetzungen, unter denen die Beseitigung einer Störung des Eigentums (hier: Belästigung durch Bienenvölker) verlangt werden kann	184
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht: Materielle Verantwortlichkeit des Betriebes (hier: infolge unzutreffender Abschlußbeurteilung) bei Mitwirkung des Werk tätigen an der Entstehung der Höhe des Schadens.....	186
Oberstes Gericht: Fristversäumung zur Einlegung des Einspruchs (Berufung) durch Verschulden des Klägers im Falle der Zustellung des Schriftstückes durch Niederlegung bei dem Postamt.....	187